

Die wichtigsten Änderungen im Überblick.

Geschätzte Kundinnen und Kunden

Ab dem 1. Januar 2022 gelten unsere überarbeiteten **Basisdokumente**, die die Grundlage für Ihre Vertragsbeziehung zur GKB bilden. Diese umfassen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (A), das Depotreglement (B), die Bestimmungen für die elektronischen Dienstleistungen (C) und die Bestimmungen für den Zahlungsverkehr (D). Daneben schalten wir Kunden, welche über GKB e-Banking verfügen, ab dem 1. Januar 2022 kostenlos den digitalen **Finanzassistenten** auf. Er ermöglicht Ihnen den Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben (vgl. gkb.ch/finanzassistent).

Um Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und Neuerungen zu geben, unterbreiten wir Ihnen im Folgenden eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Bestimmungen sowie das neue Informationsdokument zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; in Kraft seit dem 1. Januar 2020). Wir bitten Sie, die Dokumente aufmerksam durchzulesen.

Die vollständigen Basisdokumente sowie das Informationsdokument zum FIDLEG finden Sie auf gkb.ch/basisdokumente bzw. gkb.ch/fidleg.

Möchten Sie die Dokumente lieber in gedruckter Form? Dann können Sie diese ganz einfach am Schalter, über Ihren Berater oder Ihre Beraterin oder über das Contact Center unter der Nummer 081 256 96 01 beziehen.

Wir bedanken uns herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Graubündner Kantonalbank

A Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Neu

6. Mitteilungen von Änderungen.

Über Änderungen (Namen, Adresse, Kontakt und Korrespondenzangaben des Kunden bzw. seiner Vertreter, Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen) und allfällig daraus entstehende wesentliche Veränderungen (z.B. der Steuerpflicht) hat der Kunde die GKB unverzüglich schriftlich zu informieren.

Mitteilungen und Anzeigen der GKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen versandt oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt worden sind. Die GKB kann mit dem Kunden oder seinem Bevollmächtigten per Post, Telefon sowie über elektronische Kanäle an die vom Kunden oder seinem Vertreter gegenüber der GKB benutzte oder explizit angegebene Kontaktadresse kommunizieren.

Die GKB ist nicht verpflichtet, mittels elektronischer Kanäle wie E-Mail oder SMS erteilte Aufträge oder Instruktionen entgegenzunehmen oder auf solche zu reagieren. Mittels derartiger Medien übermittelte Erklärungen des Kunden entfalten keinerlei rechtsgeschäftliche Wirksamkeit, es sei denn, die GKB bestätigt dem Kunden, den Auftrag auszuführen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden in schriftlicher oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form.

Die GKB empfiehlt dem Kunden, vertrauliche Informationen und Instruktionen der GKB nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle zuzustellen, sondern diejenigen Kanäle zu nutzen, welche zu diesem Zweck von der GKB zur Verfügung gestellt werden (z.B. e-Banking).

Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der GKB befindlichen Aufzeichnungen.

Die GKB kann dem Kunden mittels Publikation im Internet (unter gkb.ch/rechtlichehinweise) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

Neu

8. Telefonische Auftragsentgegennahme und Aufzeichnung.

Der Kunde ermächtigt die GKB, Aufträge und Instruktionen auch telefonisch entgegenzunehmen. Die GKB ist dabei berechtigt, aber nicht verpflichtet, telefonisch entgegengenommene Aufträge vor deren Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen.

Die GKB trägt keinerlei Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung entstehen.

Weiter erteilt der Kunde der GKB ausdrücklich die Ermächtigung, Telefongespräche und die Kommunikation auf elektronischen Kanälen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen und zu verwenden.

Bisher

6. Mitteilungen von Änderungen.

Über Änderungen (Namen, Adresse, Kontakt- und Korrespondenzangaben des Kunden bzw. seiner Vertreter, Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen) und allfällig daraus entstehende wesentliche Veränderungen (z.B. der Steuerpflicht) hat der Kunde die GKB unverzüglich schriftlich zu informieren.

Mitteilungen und Anzeigen der GKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen versandt oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der GKB befindlichen Aufzeichnungen.

Bisher

8. Telefonische Auftragsentgegennahme und Sprachaufzeichnung.

Der Kunde ermächtigt die GKB, Aufträge und Instruktionen auch telefonisch entgegenzunehmen. Die GKB ist dabei berechtigt, aber nicht verpflichtet, telefonisch entgegengenommene Aufträge vor deren Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen.

Die GKB trägt keinerlei Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung entstehen.

Weiter erteilt der Kunde der GKB ausdrücklich die Ermächtigung, Telefongespräche zu Beweis- oder Qualitätssicherungszwecken aufzuzeichnen und zu verwenden.

<p>Neu 19. Auslagerung von Geschäftsbereichen.</p> <p>Die GKB kann Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, IT-Systeme, Datenaufbewahrung, Druck und Versand von Bankdokumenten) inklusive Bankkundendaten ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern bzw. durch Dritte erbringen lassen. Diese können Bankkundendaten wiederum Dritten bekanntgeben, soweit die Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.</p>	<p>Bisher 20. Auslagerung von Geschäftsbereichen.</p> <p>Die GKB kann Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, IT-Systeme, Druck und Versand von Bankdokumenten) ganz oder teilweise auslagern bzw. durch Dritte erbringen lassen. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beiziehen.</p> <p>Allfällige Auslagerungen von Dienstleistungen ins Ausland nimmt die GKB nur nach vorgängiger Kundeninformation unter Einräumung eines Kündigungsrechts vor.</p>
---	--

Neu

1.10 Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen.

Die GKB kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und anderen Finanzinstrumenten Vertriebsentschädigungen erhalten. Die GKB vergütet vereinnahmte Vertriebsentschädigungen periodisch dem Kunden weiter.

Weitere Informationen dazu sind im Informationsblatt «Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen aus dem Anlagegeschäft» enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung auf gkb.ch/vertriebsentschaedigungen publiziert sind oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden können.

Bisher

1.10 Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die GKB von Dritten (Drittgesellschaften oder Gruppengesellschaften der GKB) Vergütungen für den Vertrieb von Anlageprodukten, namentlich von Anlagefonds und strukturierten Produkten, erhält. Anlageprodukte werden nachfolgend kurz als «Produkte», an die GKB von Dritten gezahlte Vergütungen nachfolgend kurz als «Drittvergütungen» bezeichnet.

Die Höhe von Drittvergütungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. In der Regel bemessen sich die Drittvergütungen nach dem von der GKB über alle Kunden hinweg in einem Produkt gehaltenen Anlagevolumen. Die Drittvergütungen entsprechen normalerweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt periodisch belasteten Verwaltungsgebühren. Zusätzlich oder alternativ können Drittvergütungen als Rabatt auf den Ausgabepreis (prozentualer Rabatt) geleistet werden oder als Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Ausgabepreises entspricht. Das auch im Internet (gkb.ch/rechtlichehinweise) publizierte Informationsblatt «Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen aus dem Anlagegeschäft» (nachfolgend «Informationsblatt») enthält nähere Angaben zur Höhe der Drittvergütungen, insbesondere ausgedrückt als Prozentbandbreite einer bestimmten Produktkategorie und wo anwendbar als Prozentbandbreite des vom Kunden verwalteten Vermögens. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die GKB das Informationsblatt jederzeit anpassen kann. Sie informiert den Kunden darüber in geeigneter Weise.

Die GKB erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen über die genaue Höhe der ihn betreffenden Drittvergütungen, soweit diese sich seiner Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand zuordnen lassen.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Drittvergütungen zu potenziellen Interessenkonflikten führen, indem sie einen Anreiz setzen können, Anlageprodukte auszuwählen oder zu empfehlen, bei denen die GKB überhaupt Drittvergütungen erhält (beispielsweise Anlagefonds oder strukturierte Produkte anstelle von Aktien oder Obligationen) oder bei denen sie höhere Drittvergütungen erhält (beispielsweise Produkte bestimmter Anbieter oder bestimmte Kategorien von Produkten, bei denen höhere Drittvergütungen anfallen). Die GKB stellt in jedem Fall sicher, dass dann, wenn als Folge der genannten Drittvergütungen Interessenkonflikte auftreten, die Interessen des Kunden gewahrt bleiben.

<p>Neu 1.11 Berücksichtigtes Marktangebot und Interessenkonflikte beim Einsatz von eigenen Finanzinstrumenten</p> <p>Die GKB bietet Anlageberatung und Vermögensverwaltung bezüglich Finanzinstrumenten, welche aus dem von der GKB definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum stammen. Dieses Anlageuniversum besteht sowohl aus Finanzinstrumenten, die von der GKB entwickelt oder kontrolliert werden, als auch aus Finanzinstrumenten von Drittanbietern. Es ist auf gkb.ch/anlageuniversum publiziert und kann bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.</p> <p>Falls der Kunde ohne Beratung oder entgegen der Anlageempfehlung der GKB Kauf- und/oder Verkaufsaufträge erteilt («Execution-only»-Aufträge), kann er auch Finanzinstrumente wählen, welche nicht Bestandteil des Anlageuniversums sind, wobei der Kunde selber dafür verantwortlich ist, zu prüfen, ob solche Aufträge seinen Anlagebedürfnissen entsprechen. Bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, welche der Kunde ohne Anlageberatung seitens der GKB in Auftrag gibt, führt die GKB keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich. Diese Information erfolgt nur hier und wird somit zum Zeitpunkt solcher Transaktionen nicht wiederholt. Der Versand von Werbeunterlagen und dergleichen qualifiziert diese nicht als Angebot.</p> <p>Der Einsatz von eigenen Finanzinstrumenten kann zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Die GKB stellt in angemessener Weise sicher, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben bzw. dass sich unvermeidbare Interessenkonflikte nicht zum Nachteil des Kunden auswirken.</p> <p>Weitere Informationen zu Interessenkonflikten sind im Informationsblatt «Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» enthalten, das in der jeweiligen Fassung auf gkb.ch/interessenkonflikte publiziert ist oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden kann.</p>	<p>Bisher 1.11 Interessenkonflikte beim Einsatz von eigenen Anlageprodukten.</p> <p>Der Einsatz von eigenen Anlageprodukten wie Fonds und strukturierten Produkten kann bei der GKB zu einem Interessenkonflikt bei der Produktauswahl im Vergleich zu fremden Produkten führen. Bei eigenen Produkten kann dies namentlich deshalb der Fall sein, weil die GKB hier neben dem Vertrieb noch weitere Funktionen wahrnimmt (z.B. Asset Management, Handel, Depotbankfunktion) und hierfür entschädigt wird.</p>
<p>Neu 1.12 Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten.</p> <p>Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht umfassen.</p> <p>Bevor ein Kunde einen Auftrag an die GKB erteilt oder ein Kaufgeschäft abschliesst, informiert er sich mittels der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie mittels der spezifischen Produktinformationen über die verschiedenen Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die GKB seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine oder spezifische Risiken des betreffenden Finanzinstruments ausführen bzw. mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte abschliessen kann.</p> <p>Die Broschüre und die Produktinformationen sind auf gkb.ch/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten bzw. gkb.ch/produktinformationen publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.</p>	<p>Bisher keine entsprechende Bestimmung.</p>

<p>Neu 1.13 Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen.</p> <p>Die GKB führt Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kunden gemäss den Ausführungsgrundsätzen der GKB aus. Die Grundsätze, nach denen die GKB die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Ausführungsgrundsätzen («Best Execution Policy») zusammengefasst. Diese sind auf gkb.ch/ausfuehrungsgrundsaeetze publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.</p>	<p>Bisher keine entsprechende Bestimmung.</p>
<p>Neu 1.14 Bearbeiten, Änderung und Ablehnung von Kundenaufträgen.</p> <p>Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann sich z.B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern.</p> <p>Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzw. -system ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der GKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzw. -system bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als der GKB verspätet zugegangen.</p> <p>Die GKB kann die Ausführung eines Kundenauftrags aufschieben, um die Einwilligung zur Offenlegung einzuholen oder die Hintergründe zu klären. Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Kundenauftrag nicht ausgeführt.</p> <p>Die GKB übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt hat walten lassen.</p>	<p>Bisher keine entsprechende Bestimmung.</p>

C Bestimmungen für die elektronischen Dienstleistungen.

Neu

2.3 Börsenaufträge.

Börsenaufträge können grundsätzlich jederzeit vom Benutzer im e-Banking der GKB erfasst werden. Die Verarbeitung von Börsenaufträgen kann jedoch nicht rund um die Uhr bzw. stets unmittelbar nach der Eingabe erfolgen. Die Betriebszeiten sind auf gkb.ch publiziert oder können beim Contact Center der GKB in Erfahrung gebracht werden.

Der Benutzer verpflichtet sich, vor der Erteilung eines Börsenauftrags die jeweils gültige Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie die in den e-Banking-Dienstleistungen angezeigten Risikoinformationen zu konsultieren. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» ist auf gkb.ch/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten publiziert und kann bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Erteilt der Benutzer einen Börsenauftrag, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft regeln und für den jeweiligen Börsenplatz gültig sind, zu halten. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Finanzinstrumente kennt.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die GKB bei einem über e-Banking erteilten Börsenauftrag nicht überprüfen kann, ob das vom Börsengeschäft erfasste Finanzinstrument für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Börsenaufträge, die der Benutzer aus eigenem Antrieb und ohne individuelle Beratung seitens der GKB erteilt und die von der GKB als reine Ausführungsgeschäfte ausgeführt werden («Execution only»). Bei reinen Ausführungsgeschäften verzichtet der Benutzer ausdrücklich auf eine Aufklärung, Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durch die GKB. Für eine individuelle Beratung ist der Kundenberater zu kontaktieren.

Bisher

2.3 Börsenaufträge.

Börsenaufträge können grundsätzlich jederzeit vom Benutzer im e-Banking der GKB erfasst werden. Die Verarbeitung von Börsenaufträgen kann jedoch nicht rund um die Uhr bzw. stets unmittelbar nach der Eingabe erfolgen. Die Betriebszeiten können beim Contact Center der GKB in Erfahrung gebracht werden.

Der Benutzer verpflichtet sich, vor der Erteilung eines Börsenauftrags die jeweils gültige Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» sowie die in den e-Banking-Dienstleistungen angezeigten Risikoinformationen zu konsultieren. Die Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» ist auf gkb.ch/rechtlichehinweise publiziert und kann bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Erteilt der Benutzer einen Börsenauftrag, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft regeln und für den jeweiligen Börsenplatz gültig sind, zu halten. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die GKB bei einem über e-Banking erteilten Börsenauftrag nicht überprüfen kann, ob das vom Börsengeschäft erfasste Produkt für den Kunden angemessen ist. Dies gilt insbesondere für Börsenaufträge, die der Benutzer aus eigenem Antrieb und ohne individuelle Beratung seitens der GKB erteilt und die von der GKB als reine Ausführungsgeschäfte ausgeführt werden («Execution only»). Bei reinen Ausführungsgeschäften verzichtet der Benutzer ausdrücklich auf eine Aufklärung und/oder Angemessenheitsprüfung durch die GKB. Für eine individuelle Beratung ist der Kundenberater zu kontaktieren.

<p>Neu</p> <p>3. Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Finanzassistenten.</p> <p>3.1 Geltungsbereich.</p> <p>Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der GKB und den Kunden, die den digitalen Finanzassistenten (nachfolgend Finanzassistent genannt) nutzen. Sie ergänzen und/oder ändern die Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der elektronischen Dienstleistungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die Benutzung der e-Banking-Dienstleistungen.</p> <p>3.2 Leistungsangebot.</p> <p>Der Finanzassistent ist Teil der GKB e-Banking-Dienstleistungen und unterstützt den Kunden bei der Verwaltung seiner Finanzen. Der Finanzassistent ordnet Überweisungen sowie Zahlungen per Debitkarte und Kreditkarte bestimmten Kategorien zu, stellt Einnahmen und Ausgaben grafisch dar und hilft bei der Beachtung von persönlichen Budgets und Sparzielen. Der Kunde kann die Ausgabenkategorien seinen Bedürfnissen anpassen sowie die Transaktionen mit eigenen Angaben ergänzen und nach verschiedenen Kriterien durchsuchen.</p> <p>Mit dem Zugang zu den GKB e-Banking-Dienstleistungen steht auch der Finanzassistent zur Verfügung. Für die Verwendung der Kreditkartendaten zum Zwecke des Finanzassistenten ist in jedem Fall eine separate Zustimmung erforderlich (vgl. Ziff. 3.4).</p> <p>3.3 Datenschutz.</p> <p>Für die automatisierte Kategorisierung der Transaktionen nutzt die GKB die technische Infrastruktur eines externen Dienstleisters, welcher der Geheimhaltungspflicht unterliegt. Es werden durch die GKB keine Daten, die in irgendeiner Weise Rückschlüsse auf Personen zulassen würden, an externe Dienstleister weitergegeben. Inhaberin der im Rahmen des Finanzassistenten entstehenden Datensammlungen ist die GKB.</p> <p>Die GKB ist berechtigt, diese Datensammlungen zu Zwecken der kundenseitigen Verwaltung der Finanzen sowie für eigene Zwecke, insbesondere zu Zwecken des Risikomanagements und des Marketings, zu bearbeiten und mit weiteren Daten anzureichern, die der GKB zum betreffenden Kunden bekannt sind.</p> <p>3.4 Kreditkartendaten.</p> <p>Hauptkarteninhaber und Zusatzkarteninhaber müssen der Verwendung ihrer Kreditkartendaten für Zwecke des Finanzassistenten je separat zustimmen. Den Karteninhabern werden ausschliesslich ihre eigenen Daten angezeigt, es sei denn, der Zusatzkarteninhaber hat zugestimmt, dass seine Daten dem Hauptkarteninhaber angezeigt werden und/oder umgekehrt. Form und Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung bestimmt die GKB. Die von der Visa Card Services AG übermittelten Kreditkartendaten werden von der GKB gleich behandelt wie jene Daten, die der Kunde der GKB direkt zur Verfügung stellt.</p> <p>3.5 Gebühr.</p> <p>Die Nutzung des Finanzassistenten ist kostenlos. Die GKB behält sich vor, nach vorgängiger Benachrichtigung und Einräumung der Kündigungsmöglichkeit eine Gebühr einzuführen.</p>	<p>Bisher</p> <p>keine entsprechende Bestimmung.</p>
--	---

3.6 Haftung.

Da die Berechnungen sowie die Kategorisierung der Zahlungen weitgehend automatisiert erfolgen, können einzelne Angaben oder Zuordnungen mit Fehlern behaftet sein. Die GKB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der im Finanzassistenten angezeigten Daten und Auswertungen. Das gilt auch für die von der Viseca Card Services AG übermittelten Daten und Informationen zu den Kreditkartentransaktionen. Sie liegen ausserhalb des Kontrollbereichs der GKB.

Die durch den Finanzassistenten bereitgestellten Inhalte stellen weder eine Beratung dar, noch begründen sie eine Aufforderung zu oder Empfehlung für Transaktionen oder Investitionen. Die GKB haftet nicht für Entscheide, die der Kunde aufgrund der Inhalte des Finanzassistenten trifft.

Der Finanzassistent ermöglicht die Speicherung von Bildern oder sonstigen Dateien. Die GKB übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit oder Integrität der von den Kunden gespeicherten Inhalte. Die GKB behält sich indes das Recht vor, solche Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu löschen, falls sie gegen geltendes Recht verstossen oder mit Schadsoftware behaftet sind.

3.7 Änderungen.

Die GKB ist berechtigt, den Funktionsumfang des Finanzassistenten jederzeit ohne vorgängige Mitteilung zu ändern oder den Finanzassistenten ganz einzustellen.

3.8 Deaktivierung/Kündigung des Finanzassistenten oder der Anlieferung von Kreditkartendaten.

Der Finanzassistent kann jederzeit im GKB e-Banking deaktiviert oder schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Deaktivierung/Kündigung werden die für den Finanzassistenten erfolgende Kategorisierung und Aufbereitung der Zahlungsdaten sowie die Anlieferung von Kreditkartendaten eingestellt.

Als Karteninhaber kann der Kunde den Transfer von Kreditkartendaten widerrufen. In diesem Fall übermittelt die Viseca Card Services AG keine Transaktionsdaten mehr an die GKB. Die Analyse und die Aufbereitung der Daten im Finanzassistenten erfolgen fortan ohne Einbezug der Kreditkartendaten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Kündigung der Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber immer dazu führt, dass auch die Kreditkartendaten allfälliger Zusatzkarteninhaber nicht mehr an die GKB übermittelt werden.

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz dient insbesondere der Stärkung des Anlegerschutzes sowie des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes. Es schafft zudem vergleichbare Bedingungen für Finanzdienstleister wie Banken und Vermögensverwalter. Die Finanzdienstleister sind verpflichtet, die Anforderungen gemäss FIDLEG bis zum 1. Januar 2022 umzusetzen.

Im Anschluss finden Sie wichtige Informationen zum FIDLEG.

Die Graubündner Kantonalbank (GKB) und ihre Aufsichtsbehörde

Die GKB ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts. Sie untersteht dem Schweizer Bankengesetz (BankG) und bietet als Universalbank die üblichen Bankdienstleistungen an. Sie wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

Kontaktangaben:

Graubündner Kantonalbank	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Postfach, 7001 Chur	Laupenstrasse 27, 3003 Bern
+41 81 256 96 01	+41 31 327 91 00
info@gkb.ch, www.gkb.ch	info@finma.ch, www.finma.ch

Ombudsstelle

Wir sind erst zufrieden, wenn Sie es sind. Sollten wir Ihre Erwartungen einmal nicht erfüllen, setzen Sie sich bitte zwecks gemeinsamer Lösungsfindung mit Ihrer Kundenberaterin oder Ihrem Kundenberater in Verbindung.

Sollten wir keine einvernehmliche Lösung finden, können Sie sich an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden. Dabei handelt es sich um eine unabhängige Institution, die für Schlichtungsverfahren mit unseren Kundinnen und Kunden zuständig ist. Das Verfahren ist für Sie kostenlos.

Der Bankenombudsman wird in der Regel erst aktiv, nachdem die Kundin oder der Kunde die Bank schriftlich mit der Reklamation konfrontiert hat und die Bank die Möglichkeit hatte, Stellung zu beziehen.

Kontaktangaben:

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9, Postfach, 8021 Zürich
+41 43 266 14 14 (deutsch/english)
+41 21 311 29 83 (français/italiano)
www.bankenombudsman.ch

Kundenklassifizierung

Das FIDLEG unterscheidet zwischen Privatkunden und professionellen Kunden. Zu den professionellen Kunden gehört auch die Unterkategorie der institutionellen Kunden. Die Klassifizierung stellt zusätzlich den regulatorischen Schutz sicher und beruht auf den persönlichen finanziellen Verhältnissen, den Kenntnissen und Erfahrungen im Finanzbereich einer Person oder der gesetzlich definierten Unternehmensgrösse oder professionellen Tresorerie. Natürliche Personen sowie kleine und mittelgrosse Unternehmen werden grundsätzlich als Privatkunden klassifiziert, grosse Unternehmen, Pensionskassen und Finanzintermediäre als professionelle Kunden.

Risikoinformationen

Der Handel mit Finanzinstrumenten ist mit Chancen und Risiken verbunden. Uns ist wichtig, dass Sie insbesondere diese Risiken vor der Beanspruchung einer Finanzdienstleistung kennen und verstehen.

In der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) finden Sie allgemeine Informationen zu den typischen Finanzdienstleistungen sowie den Merkmalen und Risiken von Finanzinstrumenten. Machen Sie sich mit diesen Informationen vor Vertragsschluss vertraut und wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Die Risikobroschüre finden Sie auf gkb.ch/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten.

Gerne stellen wir Ihnen eine gedruckte Broschüre zur Verfügung. Diese erhalten Sie bei Ihrer Kundenberaterin oder Ihrem Kundenberater sowie in jeder Niederlassung der GKB.

Produktinformationen

Vor dem Kauf oder der Zeichnung eines Finanzinstruments stellt die GKB Privatkunden ein Produktinformationsblatt (Basisinformationsblatt [BIB], KIID etc.) zur Verfügung. Dieses enthält Angaben zu den Merkmalen des Produkts sowie zu dessen Risiken und Kosten. Es ermöglicht den Vergleich verschiedener Finanzinstrumente. Für Aktien, Aktien gleichzustellende Effekten und für Forderungspapiere ohne derivativen Charakter werden keine BIB angeboten.

Ist ein Finanzinstrument Teil einer persönlichen Empfehlung an einen Privatkunden, erhalten Sie die Dokumente bei Ihrer Kundenberaterin oder Ihrem Kundenberater.

Die einzelnen Produktinformationsblätter finden Sie zudem – sofern vom Hersteller bereitgestellt – auf gkb.ch/produktinformationen, im GKB e-Banking und im GKB Mobile Banking.

Anlageuniversum

Die von der GKB im Rahmen der Vermögensverwaltung oder der Anlageberatung eingesetzten bzw. empfohlenen Finanzinstrumente stammen allesamt aus einem vordefinierten Anlageuniversum, zu finden auf gkb.ch/anlageuniversum. Das Anlageuniversum enthält sowohl GKB eigene Produkte (GKB als Emittent) als auch Produkte von Drittanbietern.

Kosteninformationen

Für Finanzdienstleistungen der GKB fallen Kosten und Gebühren an, welche direkt Ihrem Konto belastet werden und die Rendite des Portfolios beeinflussen. Bitte beachten Sie dazu unsere aktuelle Broschüre «Preise im Überblick» auf gkb.ch/gebuehren, die Produktinformationsblätter sowie allfällige Anhänge zu den Finanzdienstleistungsverträgen.

Für detaillierte Auskünfte steht Ihnen Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Ausführung von Kundenaufträgen

Die GKB als Finanzdienstleisterin stellt sicher, dass bei der Ausführung Ihrer Aufträge das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird. Wir haben für Sie die Ausführungsgrundsätze in einem umfassenden Merkblatt zusammengefasst, zu finden auf gkb.ch/ausfuehrungsgrundsaeetze.

Interessenkonflikte

Die GKB ist bestrebt, bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen die Interessen ihrer Kundinnen und Kunden zu wahren. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass sich Interessenkonflikte nicht immer vermeiden lassen. Die GKB hat daher unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben Massnahmen für einen transparenten und sachgerechten Umgang mit Interessenkonflikten getroffen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Interessenkonflikts-Policy auf gkb.ch/interessenkonflikte.